

STATUTEN des Vereins FLACHGAUER TAFEL

in der Fassung vom 14.03.2024

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen, FLACHGAUER TAFEL – Verein für sozialen Ausgleich, im Folgenden kurz FLACHGAUER TAFEL genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Seekirchen a. Wallersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirkes FLACHGAU und angrenzende Gemeinden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsunabhängiger Grundlage. Er bezweckt die Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen durch die Bereitstellung von genusstauglichen Nahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus bezweckt der Verein Hilfestellung in Katastrophenfällen sowie Bewusstseinsbildung in den Bereichen Armut und Ressourcenschonung.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, erhalten.
3. Die FLACHGAUER TAFEL ist Mitglied des Verbandes der österreichischen Tafeln und bekennt sich vollinhaltlich zu den „Grundsätzen für Tafeln in Österreich“.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:
 - a) Einsammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter des täglichen Bedarfs von natürlichen und juristischen Personen und direkte Weitergabe dieser Warenspenden an Menschen in Armut oder anderen hilfsbedürftigen Menschen. Bei der Verteilung der Güter können auch andere anerkannte, mildtätige Organisationen, mit dem Vereinszweck der Unterstützung von materiell oder armutsgefährdeten Personen, als Erfüllungsgehilfe, eingesetzt werden.
 - b) Hierzu werden v. a. Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben (Handel, Industrie, Landwirtschaft usw.) eingegangen, die Produkte kostenlos der FLACHGAUER TAFEL überlassen. Die gesammelten Güter dienen der unentgeltlichen Versorgung von armutsgefährdeten Menschen, über örtliche Ausgabestellen oder durch Weitergabe an, ebenfalls mildtätig arbeitenden, gemeinnützigen Organisationen, die Armutsbetroffene betreuen.
 - c) Maßnahmen zur Umsetzung von Kooperationen und Förderprogrammen mit öffentlichen Stellen.
 - d) Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen in Katastrophenfällen.
 - e) Die Gewinnung von Spendern, Sponsoren, Förderern, etc. und ehrenamtlichen Helfern sowie der Aufbau eines breiten Netzwerkes an Unternehmen als Warenspender
 - f) Bewusstseinsbildende Arbeit, wie Vorträge und Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Einschaltungen in diversen Medien.

2. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Sammlung von genusstauglichen Lebensmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren, persönlichen Gebrauchs (Sachspenden) und deren unentgeltliche Weitergabe an Armutsbetroffene und gemeinnützige, mildtätige Organisationen zur Weitergabe an Armutsgefährdete.
 - b) Neben der unentgeltlichen Abgabe der Warenspenden an Armutsbetroffene, kann zur Erhaltung der allgemeinen Verwaltungskosten, eine pauschale Aufwandsentschädigung als symbolischer Beitrag eingehoben werden, wenn die allgemeinen Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) nicht durch freie Geldspenden oder Förderungen und Subventionen abgedeckt werden können.
 - c) Förderungen, Subventionen sowie Kooperationen mit öffentlichen Stellen (Ministerium, Bund, Land, Gemeinden, ...)
 - d) Sammlungen von Geldspenden zur Unterstützung geplanter und/oder laufender Tafel-Initiativen
 - e) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
 - f) Erträge aus letztwilligen Verfügungen, Sammlungen und Schenkungen
 - g) Sponsorenbeiträge und Preisgelder
 - h) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt:
 - a) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - b) Geldmittel oder sonstige Vereinsvermögen gemäß § 40a Z1 BAO an andere gem. § 4a EstG spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht und die Empfängerorganisation nicht ihrerseits diese Geldmittel an andere spendenbegünstigte Organisationen weiterleitet. (Ausschluss einer kaskadenförmigen Geldmittelweitergabe)
 - c) In völlig untergeordnetem Ausmaß, Lieferungen oder sonstige Leistungen, gemäß § 40a Z2 BAO, zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck erfüllt vorliegt.
4. Zur Umsetzung und Gewährleistung oder oben genannten Aufgaben kann Personal angestellt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
 - b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird.
 - c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften können wie folgt erworben werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden, die nachweislich oben genannte Kriterien erfüllen und ein schriftliches Ansuchen (Beitrittserklärung) stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn binnen vier Wochen der Mitgliedswerbende vom Vorstand keine Ablehnung bekommt, gilt er als aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt verfügt er über alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
 - b) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell, mit einer festgelegten Mindesthöhe, unterstützen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu, wegen besonderer Verdienste rund um den Verein, auf Vorschlag des Vorstandes, auf der Generalversammlung ernannt werden.
2. Ein entrichteter Mitgliedsbeitrag zählt ausschließlich für das betreffende Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge, die im Dezember entrichtet werden, gelten für das Folgejahr.
3. Über die Mitgliedschaft wird ein schriftliches Mitgliederverzeichnis geführt, in welches die Mitglieder Einsicht nehmen können. Dieses liegt am Sitz des Vereines auf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
 - a) Bei ordentlichen Mitgliedern muss der Austritt dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der, bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
 - b) Fördermitgliedschaften erlöschen mit Unterlassung der Zahlungsverpflichtung.
3. Über Streichungen von Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand, wenn die Kriterien der Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind.
4. Nach zweimaliger Nicht-Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied kann auch dann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten oder der Vereinsinteressen vorliegen oder wenn ein grob unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern an den Tag gelegt wird. Gegen einen solchen Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Fördermitglieder können ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder verfügen über folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht und die Antragstellung in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu. Mitglieder, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zur FLACHGAUER TAFEL stehen, besitzen nur aktives Wahlrecht.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und zur regelmäßigen Mitarbeit an der Vereinsarbeit verpflichtet.
 - c) Fördermitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Förderbeitrages verpflichtet. Sie dürfen die Bezeichnung „Fördermitglieder der FLACHGAUER TAFEL“ führen. Andere Rechte erwachsen ihnen aus der Fördermitgliedschaft nicht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen des Vereins nachzukommen. Eine Missachtung dieser Pflichten zieht die Gefahr des Ausschlusses nach sich (siehe auch §6 Abs. 5)
3. Bekanntmachungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen grundsätzlich durch Postzustellung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Eine Zustellung per E-Mail, an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse, ist ebenfalls zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich (Kalenderjahr) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf Beschluss einer Generalversammlung oder
 - c) auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers

binnen vier Wochen nach Einlagen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
3. Anträge zu Tagesordnungspunkten zur Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzubringen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können keine zusätzlichen Anträge eingebracht werden.
4. Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail (siehe § 7 Abs.3) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Zur Generalversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
9. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegeben, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Alle ordentlichen Mitglieder, so sie nicht Angestellte des Vereins sind, können für Vorstandsfunktionen kandidieren. Kandidaturen für eine konkrete Funktion müssen bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
11. Für die Wahl des Vorstandes genügt die relative Stimmenmehrheit. Sollte beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit nicht erreicht werden, ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis diese erreicht ist. Über den Obmann ist gesondert abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch die Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines

- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende, Fragen und Anträge.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Obmann
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) je einem Vertreter der bestehenden örtlichen Ausgabestellen
 - e) maximal drei kooptierten Fachleuten

Falls erforderlich, können alle Vorstandsfunktionen mit einem oder auch zwei Stellvertretern besetzt werden. Diese Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder. Doppelfunktionen sind nicht ausgeschlossen.

2. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des neuen Vorstandes hat spätestens binnen 12 Wochen nach Ende der Funktionsperiode, im Rahmen einer Generalversammlung, zu erfolgen.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Funktionäre schriftlich oder nachweisbar per Mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert wird ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzführung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 9) oder Verlust der Mitgliedschaft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

10. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist das Leitungsgremium im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand kann, zur schnelleren Entscheidungsfindung und Abwicklung der Alltagsarbeit (Abwicklung der Geschäfte) mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss ein Leitungsgremium aus seiner Mitte bestimmen. Das Leitungsgremium hat dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zu berichten. Die Angelegenheiten unter Abs. 2. a) bis h) bleiben dem Vorstand vorbehalten.
11. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit dem Verein
 - g) Aufnahme und Streichung von Ausgabestellen und/oder Sozialeinrichtungen in das Verteilersystem
 - h) Strategische, inhaltliche, sozialrechtliche, marktpolitische und aus anderen Gründen notwendige Weiterentwicklung des Vereins, sowie Bildungsarbeit
 - i) Nominierung und Entsendung bzw. Widerrufung von Delegierten in den „Verband der österreichischen Tafeln“.
12. Der Vorstand kann anstelle der Generalversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufgeschoben werden können. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.
13. Der Vorstand hat das Recht, für die Erledigung des operativen Geschäftes, einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die vom Vorstand festgelegten Ziele umzusetzen, die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mitarbeiter auszuwählen und, nach Zustimmung des Vorstandes, anzustellen. Weiters den Verein, in Absprache mit dem Vorstand, bei Veranstaltungen zu vertreten, sowie den laufenden Geschäftsbetrieb zu führen und zu organisieren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich und berichtspflichtig. Er ist mit den erforderlichen Sach- und Personalressourcen auszustatten. Er ist den Mitarbeitern gegenüber anordnungsbefugt.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Mitgliedern übertragen.
Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer, bei Verhinderung der Stellvertreter, hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier, bei Verhinderung der Stellvertreter, ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und dem Kassier, gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben Zugang zur gesamten Dokumentation der Finanzgebarung des Vereines. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und Empfehlungen auszusprechen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das Schiedsgericht einzuberufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen, dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmenmehrheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen derjenige, der die längere Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Ernennet eine Streitpartei fristgerecht keine Schiedsrichter, sind diese vom Obmann zu bestimmen.
4. Das Schiedsgericht hat die Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 der abgegeben, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat einen vertretungsbefugten Liquidator zu bestimmen.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und über die Abwicklung gemäß §16 Abs. 3 zu beschließen.
3. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, nach Abdecken der Passiven, ausschließlich und unmittelbar für in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gem. § 4a Abs. 2 EstG 1988 zu verwenden.